



GEMEINSAME WOHNFORMEN FÜR MÜTTER/VÄTER UND KINDER IN KATHOLISCHER TRÄGERSCHAFT

Fachliche Standards der Arbeit



Impressum

Herausgeber:
Zentrale Fachstelle Gemeinsame Wohnformen
für Mütter/Väter und Kinder
in katholischer Trägerschaft
Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V.
Petra Winkelmann
Agnes-Neuhaus-Str. 5
44135 Dortmund
Tel.: 0231 557026-0
Fax: 0231 557026-60
www.skf-zentrale.de

2. überarbeitete Auflage

Redaktionelle Mitwirkung:
Marie-Luise Balter-Leistner, Daniela Doßmann,
Beate Frank, Kirsten Trumpold

Gestaltung:
Fortmann.Rohleder Grafik.Design, Dortmund

Druck:
Rhein-Ruhr Druck GmbH und Co. KG, Dortmund

Dortmund, Juli 2012

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder in katholischer Trägerschaft (§ 19 SGB VIII)¹

Fachliche Standards der Arbeit

1. VORBEMERKUNGEN

Mutter-Kind-Einrichtungen in katholischer Trägerschaft haben eine lange Tradition. Erste Einrichtungen entstanden im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts als Hilfeangebote für „Gefallene Mädchen“ und ihre Kinder. „Sämtliche Heime entstanden auf der Grundlage der Privatwohlthätigkeit und wurden zunächst überwiegend durch Spenden unterhalten ... Private Trägerschaft bedeutet in dem betrachteten Zeitraum überwiegend konfessionelle Bindung.“²

Wesentlichen Einfluss auf die weitere Entwicklung hatten die Bestimmungen zur Fürsorgeerziehung im Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900, das Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes 1924 und die Nachkriegsnovelle zum Jugendhilferecht.

Nach dem zweiten Weltkrieg war ein erheblicher Anstieg der Hilfen für „nichteheliche Mütter“ und ihre Kinder zu verzeichnen, die zunehmend auch eine Alternative zur Trennung von Mutter und Kind und Unterbringung von Kindern in Säuglingsheimen bieten sollten.

Seitdem haben sich die Mutter-Kind-Einrichtungen in katholischer Trägerschaft den gesellschaftlichen Entwicklungen und Problemlagen von allein stehenden Schwangeren/Müttern mit Kindern entsprechend weiterentwickelt und zunehmend auch intern differenziert.

Wenn im nachfolgenden Text von Einrichtungen gesprochen wird, so sind damit die unterschiedlichsten Wohnformen von stationärer Intensivbetreuung bis hin zum ambulant betreuten Einzelwohnen gemeint. Allen Wohnformen ist gemeinsam, dass sie an ein Hilfesystem angebunden sind, das ein breit gefächertes Angebot individuell angemessener Beratung, Betreuung und Unterstützung vorhält.

¹ Das Kinder- und Jugendhilfegesetz richtet das Angebot der gemeinsamen Wohnformen gleichermaßen an Mütter und Väter. In der Realität leben jedoch so selten allein erziehende Väter mit Kindern in einer Einrichtung, dass im Text der Terminus Mutter-Kind-Einrichtungen verwendet wird.

² Renate Klees-Möller, Soziale Arbeit mit jungen Müttern, „Zur historischen Entwicklung und gegenwärtigen Situation von Mutter-Kind-Einrichtungen“. Dortmunder Beiträge zur Pädagogik, Band 11, Brockmeyer-Verlag 1993, S. 43

Geschichte

Entwicklungen

2. GRUNDWERTE UND PRINZIPIEN DER ARBEIT

*Wertschätzung
unabhängig von Her-
kunft und Konfession*

Solidarität

*Elternrechte und
Kinderrechte*

*Hilfen für zwei
Generationen*

*Unterstützung
insbesondere für
alleinerziehende
Mütter und ihre Kinder*

Die Arbeit der Mutter-Kind-Einrichtungen in katholischer Trägerschaft orientiert sich an Werten, die sich aus dem Grundgesetz und dem christlichen Menschenbild ergeben. In der pädagogischen Arbeit werden alle Frauen, Männer, Mädchen und Jungen in ihrer personalen Einmaligkeit als Individuen mit Stärken und Schwächen angenommen. Das Wissen um die Entwicklungspotentiale in jedem Menschen bildet den Ausgangspunkt allen ressourcenorientierten pädagogischen Handelns.

Mitarbeiterinnen¹ in Mutter-Kind-Einrichtungen in katholischer Trägerschaft setzen sich auch für die Verbesserung der Situation allein Erziehender in Kirche und Gesellschaft ein. Die Gleichberechtigung verschiedener Lebensformen von Müttern/Vätern mit Kindern, eine verbesserte Vereinbarkeit von Kindererziehung und Ausbildung/Erwerbstätigkeit und eine ausreichende und gerechte Familienförderung, die die besonderen Belastungen von allein Erziehenden berücksichtigt, sind wichtige Anliegen der Lobbyarbeit.

Das Grundgesetz stellt die Familie, Mütter und Kinder unter den besonderen staatlichen Schutz. Eltern wie Kindern verspricht es das Recht auf freie Entfaltung und Entwicklung ihrer Persönlichkeit. Angebote der Jugendhilfe sollen Kinder vor Gefahren schützen und dazu beitragen, förderliche Bedingungen für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder zu schaffen. Eltern sollen bei der Erziehung frühzeitig beraten und unterstützt werden.

Mutter-Kind-Einrichtungen in katholischer Trägerschaft wollen mit ihren Angeboten zum Erreichen dieser Ziele beitragen.

Da bei den Klientinnen in der Regel verschiedene Belastungsfaktoren kumulieren, zählt der Schutz der Kinder und die Resilienzförderung zu den Kernaufgaben der Häuser.

Angebote und Hilfen für Mütter (Väter) und ihre Kinder richten sich gleichermaßen an zwei Generationen. Die Hilfeangebote beziehen sich auf die Schwangere/Mutter, auf das Kind und auf die Beziehungsdyade Mutter und Kind. Darüber hinaus werden wichtige Bezugspersonen wie z. B. die Herkunftsfamilie oder Kindesväter/Partner der Frauen in die Arbeit einbezogen.

Arbeit mit allein erziehenden Müttern ist frauenspezifische Sozialarbeit, die sowohl die besonderen Benachteiligungen/Belastungen der Frauen in unserer Gesellschaft – insbesondere von allein erziehenden Müttern mit Kindern – als auch ihre besonderen Fähigkeiten und Stärken berücksichtigt. Die ganzheitliche, frühe Erziehung, Förderung und Bildung der Kinder ist ebenso wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Mutter-Kind-Einrichtungen.

¹ Die überwiegende Anzahl der Beschäftigten in Mutter-Kind-Einrichtungen sind Frauen; die im Text verwandte weibliche Form schließt alle männlichen Beschäftigten mit ein.

Mutter-Kind-Einrichtungen setzen inklusive Ansätze zunehmend um und versuchen die Heterogenität der Menschen (hinsichtlich Geschlecht, nationaler und kultureller Herkunft, sozialer Milieus, psychischer und physischer Gesundheit etc.) positiv zu nutzen.

Schwangere/Mütter und Kinder werden altersgemäß an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt und erhalten im Alltag vielfältige Gelegenheiten der Interessenvertretung und Mitbestimmung (einschließlich offensiv gestalteter Beschwerdemöglichkeiten).

3. PERSONENKREIS UND PROBLEMLAGEN

Anspruch auf Hilfe in gemeinsamen Wohnformen haben Minderjährige und Volljährige, Schwangere und Mütter (Väter) mit ihren Kindern, die wegen persönlicher und sozialer Schwierigkeiten für sich und das Kind gezielte Hilfen benötigen, suchen und annehmen wollen.

Die Situation dieser Schwangeren/Mütter (Väter) ist häufig geprägt von:

- Unsicherheit/Überforderung in der Versorgung Pflege und Erziehung des Kindes
- fehlenden alltags- und lebenspraktischen Kompetenzen
- Minderjährigkeit
- psychischen Auffälligkeiten/Erkrankungen
- Lern- oder geistigen Behinderungen
- Suchtgefährdung, Suchtproblematik
- geringem Selbstwertgefühl
- einem schwierigen und belastenden Umfeld
- mangelnder Unterstützung aus der Herkunftsfamilie
- einer problematischen Partnerbeziehung
- fehlenden beruflichen und schulischen Möglichkeiten und Perspektiven
- materiell unzureichender Versorgung.

Im Einzelfall treffen häufig mehrere der geschilderten Belastungen zusammen (Hochrisikofamilien) und verstärken sich wechselseitig.

Die Unterstützung setzt an den Ressourcen der BewohnerInnen an, um deren Kompetenzen zu stärken und auszubauen.

Inklusion

Partizipation

*Belastungen der
Hilfesuchenden*

*Ressourcen-
orientierung*

4. DIE PÄDAGOGISCHE ARBEIT

4.1 Ziele der pädagogischen Arbeit

Die sozialpädagogischen Fachkräfte fördern

- die Persönlichkeitsentwicklung der Schwangeren/Mütter
- eine gesunde leibliche, geistige, seelische und emotionale Entwicklung der Kinder
- eine stabile tragfähige Mutter-Kind-Beziehung/Bindung, in der sowohl die Bedürfnisse der Kinder als auch die der Mütter (Väter) ihren Platz haben
- die Klärung der Mutter-Kind-Beziehungen im Hinblick auf ein Zusammenleben oder eine Trennung
- die Entwicklung einer langfristigen Zukunftsperspektive für die Mütter und ihre Kinder (möglichst in einer eigenen Wohnung)
- die Unterstützung der Mütter, die sich gegen ein Zusammenleben mit dem Kind entscheiden, bei der Entwicklung getrennter Lebensperspektiven für sich und das Kind
- die schulischen/beruflichen Perspektiven mit dem Ziel einer eigenständigen Lebensführung
- den Erwerb alltags- und lebenspraktischer Kompetenzen
- die sozialen Kontakte und lebensraumorientierte Integration der Bewohnerinnen.

4.2 Regelleistungen

Alle sozialpädagogischen Angebote werden auf den individuellen Hilfebedarf der Schwangeren/Mutter und des Kindes abgestimmt, wie er im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII beschrieben und regelmäßig fortgeschrieben wird.

In der sozialpädagogischen Arbeit werden vielfältige Methoden (Einzelberatung, Gruppenarbeit, Anregung, Anleitung, Training, Modelllernen usw.) praktiziert.

Die Fachkräfte verfügen über umfangliches Wissen über frühkindliche Entwicklungsprozesse und die frühe Förderung der Mutter/Vater-Kind-Beziehung; sie verstehen sich als Kinderschutzfachkräfte und übernehmen Beratungs-, Begleitungs- und Kontrollaufgaben.

*Individuelle
Hilfeplanung*

*Sicherung des
Kindeswohls*

Phasenspezifische Regelleistungen

4.2.1 Vor der Aufnahme

- Information über die Einrichtung
- Klärung der Situation und Motivation der Interessentin bezüglich der Hilfe
- umfassenden Eindruck von der Vorgeschichte und aktuellen Situation der Interessentin gewinnen (inkl. Auswertung von Berichten/Gutachten)
- intensive Beratung über die Aufnahme
- Zusammenarbeit mit Sozialen Diensten
- Kostenklärung.

4.2.2 Aufnahme- und Orientierungsphase

- Hilfeplanung/Betreuungsvereinbarung/Auftragsklärung (Dreieckskontrakte)
- Einzugsbegleitung
- Integration in die Hausgemeinschaft
- Regelung interner und externer Formalitäten
- Einbeziehung wichtiger Bezugspersonen
- Beziehungsaufbau zwischen Betreuten (Mütter, Väter, Kinder) und (Bezugs)betreuerIn
- Abklärung gesundheitlicher Belastungen und Risiken von Schwangeren/Mutter und Kind
- Erarbeitung von Alltagsstrukturen für Mutter und Kind
- Einbeziehung des Kindes in den Alltag.

4.2.3 Stabilisierungsphase

Sozialpädagogische Beratung:

- Förderung einer realitätsgerechten Selbsteinschätzung
- Stärkung/Aufbau des Selbstwertgefühls
- Aufarbeitung der Biographie (ggf. unter Einbeziehung der Herkunftsfamilie)
- Unterstützung bei der Identitäts- und Rollenfindung
- Beziehungsklärung zum Vater des Kindes und/oder Partner (Paarberatung mit Blick auf das Kind)
- Einbeziehung der Herkunftsfamilie
- Entwicklung eines adäquaten Sozialverhaltens
- Förderung des Durchsetzungs- und Durchhaltevermögens
- Beratung, Hilfestellung und Begleitung beim Umgang mit Ämtern und Behörden
- Klärung von Rechtsfragen (z.B. Aufenthaltsrecht)
- Klärung der finanziellen Situation (Schuldenregulierung)
- Förderung der personellen und finanziellen Unabhängigkeit.

4.2.3 Stabilisierungsphase

Begleitung der Schwangerschaft und Förderung der Mutter-Kind-Beziehung:

- Geburtsvorbereitung und bei Bedarf Begleitung bei der Geburt
- Anleitung/Unterstützung bei der Pflege, Versorgung und Erziehung der Kinder
- Klärung der Bedürfnisse von Müttern und Kindern
- gezielte Beobachtung, Diagnostik und Förderung der Mutter-Kind-Beziehung/Interaktionen (z. B. durch videogestützte entwicklungspsychologische Beratung)
- Reflexion der Mutter-Kind-Beziehungen
- Vermittlung von positivem Elternverhalten
- Mutter-Kind-Spielgruppen
- zeitweise Kinderbetreuung zur Entlastung der Mütter.

Förderung der kindlichen Entwicklung:

- Entwicklungsbeobachtung und -diagnostik, ggf. in Kooperation mit anderen Diensten
- altersgemäße Förderung der Kinder
- Kompensatorische Versorgung und Erziehung der Kinder in Krisenphasen der Bezugspersonen
- Vermittlung von Tagesbetreuungsangeboten für Kinder (Tagespflege, Kindertageseinrichtungen)
- Sicherung der Kinderbetreuung bei Abwesenheit der Mütter (z. B. Schulbesuch, Ausbildung).

Hilfen im lebenspraktischen Bereich:

- Tagesstruktur einüben
- Intensivförderung hinsichtlich der Haushaltsführung
- Einüben des verantwortlichen Umgangs mit Geld
- Hilfe zur alltäglichen Lebensbewältigung (einschließlich Erschließung des sozialen Umfeldes).

Gesundheitsvorsorge:

- Wahrnehmung von Vorsorgeuntersuchungen/Arztterminen von Müttern und Kindern
- Körperhygiene
- gesundheitsbewusste Ernährung
- Umgang mit Sexualität und Empfängnisverhütung
- Medikation
- Körpererfahrung/Fitness/Bewegung
- Vermittlung in Therapie.

4.2.3 Stabilisierungsphase

Entwicklung beruflicher Zukunftsperspektiven:

- Erprobung der beruflichen Belastbarkeit (z. B. durch stundenweise Beschäftigung oder Praktika)
- Motivation und Unterstützung bei Schulabschluss und Aufnahme bzw. Beendigung einer Ausbildung
- Arbeitsplatzsuche und Arbeitsaufnahme
- Unterstützung bei der Fortführung der bisherigen Tätigkeit
- Entwicklung realistischer beruflicher Perspektiven mit Blick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Freizeitgestaltung:

- Anregungen zur kindgerechten Freizeitgestaltung, insbesondere bzgl. kostengünstiger Freizeitaktivitäten
- Fördern kreativer Fähigkeiten
- Gestaltung von Festen im Jahreszyklus
- Feriengestaltung für Mütter und Kinder.

Hilfe und Unterstützung bei der Geltendmachung finanzieller Ansprüche oder Sozialleistungen z. B.:

- SGB II und SGB XII
- SGB III
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld
- Kindergeld, Kinderzuschlag
- Elterngeld, Landeserziehungsgeld
- Unterhalt, Unterhaltsvorschuss
- Leistungen der Krankenversicherung
- Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“
- BAföG/BAB.

Arbeit mit dem Partner/dem Vater des Kindes:

- Beziehungsklärung in Einzel- oder Paargesprächen
- Einüben von Partnerschaft und Familienleben
- Hilfe bei der Gestaltung von Umgangskontakten.

Hilfe und Unterstützung bei Rechtsunsicherheiten:

- Kindschaftsrecht
- Scheidungsrecht/Familienrecht
- Mietrecht
- Verbraucherschutz (inkl. Kündigung von Handyverträgen, Zeitschriftenabonnements etc.)
- Versicherungsrecht
- Aufenthaltsrecht.

4.2.4 Auszugsphase

- gemeinsame Auszugsplanung mit den Bewohnerinnen und den Kostenträgern
- Unterstützung und Begleitung bei der Wohnungssuche und Umzugsorganisation
- Beratung und Unterstützung im Hinblick auf die veränderte Lebens- und Wohnform
- Unterstützung bei der Eingliederung in den neuen Sozialraum
- Klärung der finanziellen Situation von Müttern (Vätern) und Kindern nach dem Auszug
- Beratung und Unterstützung der Mütter bei Inpflegegabe oder Adoption.
- Perspektiventwicklung nach Trennung vom Kind
- Auffangen von Rückschritten
- falls erforderlich: Vermittlung in weitere Beratung/Betreuung.

4.3 Bedarfsorientierte Leistungen

Neben den zuvor genannten Regelleistungen werden je nach Konzept in den stationären Mutter-Kind-Einrichtungen pädagogische Angebote bereitgehalten, die ausgehend vom Einzelfall und den Vereinbarungen bei der Hilfeplanung erbracht werden können.

Beispielhaft sind hier zu nennen:

- therapeutisch orientierte Leistungen
- Vermittlung von ambulanten und stationären Therapien
- Arbeitstraining und Arbeitstherapie
- interne Ausbildungsmöglichkeiten
- dauerhafte Hilfe und Unterstützung von Mutter und Kind z. B. durch Unterbringung in Einrichtungen für Mütter mit geistigen Behinderungen und ihre Kinder
- besondere Fördermaßnahmen bei Entwicklungsdefiziten und -verzögerungen der Kinder
- Nachbetreuung (einschließlich Betreutes Einzelwohnen).

5. RAHMENBEDINGUNGEN

5.1 Räumliche Standards

Räumliche Standards in Mutter-Kind-Einrichtungen in katholischer Trägerschaft zeichnen sich durch eine Vielfalt der Wohnformen aus:

- Wohngruppen
- Appartements
- Betreutes Wohnen in eigenen Wohnungen.

Weitgehend verfügen die Mütter mit ihrem Kind über abgeschlossene Wohnräume mit eigenen sanitären Anlagen.

Ergänzend stehen Gruppenräume für gemeinschaftliches Handeln (z.B. Frühstückstreff am Wochenende, Gruppenangebote wie Baby-massage, PEKiP-Gruppen, Hausversammlungen usw.) zur Verfügung.

Hinzu kommen Räume für die Kinderbetreuung, die nach pädagogischen Gesichtspunkten eingerichtet und ausgestattet sind. Auf behindertengerechte Ausstattung wird hingewirkt.

Für eine Mutter mit mehreren Kindern wird nach Möglichkeit mehr Raum angeboten.

Den hauptberuflichen MitarbeiterInnen stehen Büro- und Beratungsräume zur Verfügung.

Auf eine angemessene Ausstattung mit Sachmitteln (z.B. Bürokommunikationsmittel, wie PC, Internet und Fax) wird geachtet.

Nach Möglichkeit sollte der Mutter-Kind-Einrichtung ein Kleintransporter zur Verfügung stehen.

5.2 Personelle Standards

In Mutter-Kind-Einrichtungen in katholischer Trägerschaft arbeiten Fachkräfte mit pädagogischer Qualifikation, i.d.R. mit festem Arbeitsvertrag. Fachkräfte sind SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen (BA, Dipl.) oder MitarbeiterInnen mit vergleichbaren Qualifikationen (z.B. Frühpädagoginnen BA).

HeilpädagogInnen (Dipl.), ErzieherInnen, Familienpflegerinnen, Kinderkrankenschwestern, aber auch Verwaltungsangestellte, Hauswirtschafterinnen, Hausmeister werden entsprechend der Konzeption der jeweiligen Einrichtung nach Bedarf angestellt.

*Vielfalt der
Wohnformen*

Fachkräftegebot

Teamarbeit

Die MitarbeiterInnen arbeiten in einem festen Team. Eine kontinuierliche Dienst- und Fachaufsicht ist gewährleistet. Alle MitarbeiterInnen haben eine klare Regelung der jeweiligen Zuständigkeit (Arbeitsplatzbeschreibung) sowie geregelte Arbeitszeiten.

Eine fortlaufende fachliche Qualifizierung der MitarbeiterInnen durch

- fachliche Beratung durch KollegInnen, Leitung
- Fortbildung und Weiterbildung
- regelmäßige externe Supervision

ist für die Fachkompetenz der MitarbeiterInnen und die Qualität der in den Einrichtungen geleisteten Arbeit notwendig und wird gewährleistet.

5.3 Institutionelle Standards

Betriebserlaubnis

In der Regel arbeiten die Mutter-Kind-Einrichtungen auf der Grundlage einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz (2012) wurden die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung konkretisiert und insbesondere im Hinblick auf die Rechte der Kinder und ihren Schutz neu formuliert.

*Leistungs, Entgelt-
und Qualitätsentwick-
lungsvereinbarungen*

Gemäß § 78 SGB VIII schließen die Träger der Einrichtungen darüber hinaus mit den zuständigen Jugendämtern Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen ab.

Die Hilfen werden in unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsformen (stationär, teilstationär oder ambulant) angeboten. Die Einrichtungen verstehen sich als Hilfesystem und halten ein differenziertes Betreuungsangebot vor. Sie leisten Begleitung, Hilfe und Unterstützung je nach individuellem Bedarf in unterschiedlicher Ausprägung, Intensität und Dauer.

Mutter-Kind-Einrichtungen befinden sich sowohl in Städten als auch im ländlichen Raum. Für alle Einrichtungen gilt, dass sie gut erreichbar sein und über eine ausreichende Infrastruktur verfügen sollen. Eine gute Vernetzung mit anderen Diensten und Einrichtungen vor Ort ist Voraussetzung für eine adäquate umfassende Hilfe für die BewohnerInnen und ihre Kinder.

6. QUALITÄTSSICHERUNG

Neben der regelmäßigen Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (vgl. Pkt. 5.2) gelten als wesentliche Maßnahmen der Qualitätssicherung:

- Teamarbeit
- die regelmäßige Reflexion des Handelns und die Evaluierung der Arbeit anhand der Zielsetzung der Einrichtung, der Erwartungen der Klientin/des Klienten und der Hilfeplanung
- systematische Dokumentation der Entwicklung von Müttern und Kindern
- Protokollierung von Teamsitzungen, Dienstbesprechungen, Gremienarbeit
- Gewährleistung der Voraussetzungen zum Erhalt der Betriebserlaubnis und zum Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen.
- Standardisierte Dokumentation von Arbeitsprozessen (Prävention von Gewalt und Missbrauch, Umgang mit Kindeswohlgefährdung, Beschwerdemanagement u. a.).

7. KOOPERATION UND VERNETZUNG

Die in der pädagogischen Arbeit im Einzelfall gesetzten Ziele sind vielfach nur im gemeinsamen Handeln mit anderen Personen, Diensten und Einrichtungen zu erreichen. Hierzu zählt die konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, mit Vertretern von Jugendämtern, Schulen und Ausbildungsstätten, Arbeitsagenturen, Beratungsstellen, mit dem eigenen Träger, mit den Kirchengemeinden und weiteren Einrichtungen vor Ort.

Die Mutter-Kind-Einrichtungen in katholischer Trägerschaft sind auf Bundesebene zusammengeschlossen und arbeiten auf Landes- und regionaler Ebene trägerübergreifend mit Mutter-Kind-Einrichtungen anderer Träger zusammen. Von der Zentralen Fachstelle Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder in Dortmund und dem SkF Landesverband Bayern werden regelmäßig Fortbildungen für MitarbeiterInnen und LeiterInnen von Mutter-Kind-Einrichtungen angeboten.

Mutter-Kind-Einrichtungen in katholischer Trägerschaft wirken aktiv in regionalen und überregionalen Arbeitsgemeinschaften (AGE, AK Frühe Hilfen, AG § 78 SGB VIII etc.) mit.

*Systematische
Dokumentation*

*Qualitäts-
entwicklung*

*Fallspezifische
Kooperation*

*Fallübergreifende
Vernetzung*

*Darstellung der
Angebote*

*Förderung der gesell-
schaftlichen Teilhabe*

§ 19 SGB VIII

8. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Adressaten der Öffentlichkeitsarbeit sind Schwangere/Mütter (Väter), die über das Angebot der Einrichtung und die damit verbundenen Hilfen informiert werden. Darüber hinaus werden die vermittelnden Jugendämter und beratenden Dienste (wie z.B. die Schwangerschaftsberatungsstellen) umfassend über das Hilfeangebot der einzelnen Einrichtungen mit den je unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsformen informiert. Öffentlichkeitsarbeit vollzieht sich in Kurzkontakten oder intensiveren Gesprächen, auf dem Schriftwege (Prospekte, Jahresberichte etc.) oder über die neuen Medien (Internet).

Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist auch die Förderung der Akzeptanz gegenüber sozial benachteiligten Schwangeren/Müttern mit Kindern durch Information über deren Lebenssituation und damit eine bessere Integration dieser Familien im Gemeinwesen.

9. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Rechtsgrundlagen der Hilfgewährung in einer Mutter (Vater)Kind-Einrichtung finden sich im SGB VIII und SGB XII.

9.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

§ 19 SGB VIII bildet die vorrangige Rechtsgrundlage der Hilfgewährung. Die Hilfen in gemeinsamen Wohnformen für Schwangere/ Mütter/Väter und Kinder richten sich gleichberechtigt an die Eltern und Kinder. Die Anerkennung der Zwei-Generationen-Arbeit muss ihren Ausdruck in der Pflegesatzgestaltung/ Finanzierung finden.

9.2 Bundessozialhilfegesetz (SGB XII)

Im Bundessozialhilfegesetz gibt es weitere gesetzliche Grundlagen für Hilfen für Mütter und Väter. Dies sind § 53 SGB XII (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, z.B. für seelisch und/oder geistig behinderte Schwangere/Mütter) sowie § 67 SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten).

Die Anträge auf diese Leistungen sind beim örtlich zuständigen Sozialamt zu stellen.

